

Was sollten Sie bei der Anschaffung einer „kleinen Photovoltaikanlage“ umsatzsteuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2023 gilt in der Umsatzsteuer ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation kleiner Photovoltaikanlagen sowie zugehöriger Stromspeicher und wesentlicher Komponenten. Bisher konnten Sie sich als Betreiber einer kleinen Photovoltaikanlage die Umsatzsteuer von 19 % aus dem Kaufpreis nur bei Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung als Vorsteuer erstatten lassen. Dann waren Sie aber mindestens fünf Jahre lang an die Regelbesteuerung gebunden und mussten entsprechende Steuerpflichten beachten.

Der Nullsteuersatz bedeutet nun, dass Ihnen der Lieferant bzw. Installateur der Anlage beim Kauf bzw. der Installation keine Steuer mehr in Rechnung stellt, so dass es für Sie auch keines Vorsteuerabzugs und keiner Option zur Regelbesteuerung mehr bedarf. Auch die umsatzsteuerliche Behandlung des Betriebs einer kleinen Photovoltaikanlage unterscheidet sich von der Behandlung derjenigen Anlagen, die die Voraussetzungen der neuen Steuerbefreiung nicht erfüllen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen, die kleine Anlagen seit 2023 erfüllen müssen, sowie über die steuerlichen Erleichterungen, die für sie gelten. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Burgund-Schürmann

Gabriela Burgund-Schürmann

Was sollten Sie bei der Anschaffung einer „kleinen Photovoltaikanlage“ umsatzsteuerlich beachten?

Lernen Sie die seit 2023 geltende Rechtslage kennen und für Ihre eigenen Zwecke nutzen!

Wird Ihre Photovoltaikanlage auf bzw. in der Nähe von einer Privatwohnung, einem öffentlichen Gebäude oder einem Gebäude installiert, das dem Gemeinwohl dient, oder beträgt die installierte Bruttoleistung der Anlage max. 30 kW?

Ja

Nein

Erwerb der Anlage

Seit dem 01.01.2023 gilt ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation der Anlage, des Stromspeichers und der wesentlichen Komponenten.

Der Lieferant bzw. Installateur berechnet Ihnen also keine Umsatzsteuer. Da Sie keine Vorsteuer zahlen müssen, lohnt sich der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (bzw. die Option zur Regelbesteuerung) nicht mehr.

Erwerb der Anlage

Für die Lieferung und Installation der Anlage, des Stromspeichers und der wesentlichen Komponenten gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %.

Die umsatzsteuerliche Behandlung inkl. Vorsteuerabzug hängt davon ab, inwieweit Sie die Anlage unternehmerisch bzw. privat nutzen. Details dazu finden Sie in unserer Infografik zu den „großen Photovoltaikanlagen“.

Betrieb der Anlage

Privat entnommener Strom und vom Netzbetreiber erhaltene Einspeisevergütungen müssen Sie nicht versteuern.

Eine Umsatzsteuererklärung müssen Sie nur dann abgeben, wenn Sie einer weiteren gewerblichen oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen.

Bei Erweiterung Ihrer Photovoltaikanlage nach dem 01.01.2023 beträgt der Umsatzsteuersatz für die Komponenten und die Installation ebenfalls 0 %. Auf Wartungen und Reparaturen (ohne Lieferung wesentlicher Ersatzteile) fallen aber weiterhin 19 % Umsatzsteuer an.

Betrieb der Anlage

Die Vergütung für den Strom, den Sie ins allgemeine Netz einspeisen, unterliegt der Umsatzsteuer. Diese müssen Sie an das Finanzamt abführen. Privat entnommener Strom müssen Sie als „unentgeltliche Wertabgabe“ versteuern.

Bei einer Steuerpflicht müssen Sie Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Zudem müssen Sie eine Umsatzsteuerjahreserklärung einreichen.

Details zur Berechnung der unentgeltlichen Wertabgabe und zu weiteren Aspekten des Betriebs finden Sie in unserer Infografik zu den „großen Photovoltaikanlagen“.

Bei Option zur Regelbesteuerung

Gut zu wissen

Wenn Sie zur Regelbesteuerung optieren, sind Sie fünf Jahre an diese Option inkl. aller Steuerpflichten gebunden. Nach Ablauf von fünf Jahren können Sie zur Kleinunternehmerregelung wechseln. Bei einer Aufdach-Photovoltaikanlage ist dann keine Korrektur der auf die Anlage gezahlten Vorsteuer nötig. Bei einer Indach-Anlage kann dagegen eine Vorsteuerkorrektur erforderlich sein. Es empfiehlt sich, dies mit Ihrem Steuerberater zu besprechen.

Gut zu wissen

Den Betrieb oder die Anschaffung einer neuen Photovoltaikanlage müssen Sie dem Finanzamt nicht mehr anzeigen, wenn

- die Voraussetzungen der Steuerfreiheit bei Umsatz- sowie Einkommensteuer erfüllt sind,
- Sie die Kleinunternehmerregelung anwenden und
- Sie keiner weiteren gewerblichen oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen beraten wir Sie gern persönlich. Informationen zur Einkommensbesteuerung privater Anlagen finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.